

§ 16i SGB II - Teilhabe am Arbeitsmarkt

- Förderdauer bis zu 5 Jahre
 - Befristung des Arbeitsverhältnisses bis zu 5 Jahren möglich
 - Zuschuss zum Arbeitsentgelt mit Degression bis zu 5 Jahre:
 - im 1. und 2. Jahr 100%,
 - im 3. Jahr 90%,
 - im 4. Jahr 80% und
 - im 5. Jahr 70%
- zzgl. des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (ohne Arbeitslosenversicherung)
- Freistellung mit Lohnfortzahlung des Arbeitnehmers für eine beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) innerhalb der ersten 12 Monate
 - Weiterbildung und betriebliche Praktika werden mit bezahlter Freistellung und Weiterbildungszuschüssen unterstützt

Voraussetzungen für Arbeitnehmer:

- mindestens 6 Jahre innerhalb der letzten 7 Jahre im Bezug von Arbeitslosengeld II-Leistungen und im Zeitraum nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbstständig
- für Schwerbehinderte und Menschen mit mindestens 1 Kind in der Bedarfsgemeinschaft reicht eine Bezugsdauer von 5 Jahren

Voraussetzungen für Arbeitgeber:

- grundsätzlich alle Arbeitgeber sind für einen Lohnkostenzuschuss nach § 16i SGB II zugelassen, egal ob es erwerbswirtschaftlich tätige, gemeinnützige oder öffentliche Arbeitgeber sind



Förderdauer / Nachbeschäftigung:

- Förderdauer bis 5 Jahre
- keine Nachbeschäftigung.

Eröffnen Sie Langzeitarbeitslosen Teilhabechancen und Beschäftigungsperspektiven, indem Sie...

... einen geeigneten Arbeitsplatz in Ihrem Unternehmen bereitstellen,

... langzeitarbeitslose Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigen,

... den geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit geben, sich nach langer Arbeitslosigkeit wieder einzugewöhnen und

... sie fachlich anleiten und in betriebliche Arbeitsabläufe einbinden.

Was möchten wir mit dem Förderinstrument § 16i SGB II erreichen?

- Durch die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses und durch eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung soll sehr arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen soziale Teilhabe ermöglicht werden.
- Unser mittel- bis langfristiges gemeinsames Ziel soll es sein, gerade für diese Menschen wieder in eine reguläre Arbeit zu begleiten.
- Dieses Ziel möchten wir – unter Ihrer Einbeziehung – erreichen, indem wir u.a. im Rahmen des Coachings regelmäßig die Integrationsfortschritte des Arbeitnehmers überprüfen sowie Übergänge in ungeforderte Beschäftigung oder Weiterbildung begleiten und in Förderplänen festhalten.

Ermöglichen Sie langzeitarbeitslosen Menschen soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt und Übergänge in ungeforderte Beschäftigung!

Sie haben Interesse? Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Kontaktdaten:

Frau
Christin Hagemann
Leitung Arbeitgeberservice

Tel. 06074 / 8058 – 468
arbeitgeberservice@proarbeit-kreis-of.de

Herr
Dirk Reiner
Sachgebietsleitung

Tel. 06074 / 8058 – 405
E-Mail: d.reiner@proarbeit-kreis-of.de

Max-Planck-Str. 1-3
63303 Dreieich

Die Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) betreut das Förderinstrument § 16i SGB II im Rahmen der ABC-Netzwerke.



Lohnkostenzuschuss für die Förderung der Beschäftigung langzeitarbeitsloser Menschen

